

Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung

vom 23. Dezember 2014

- in der Fassung der Zweiten Änderungsordnung vom 15. Juli 2020 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 11. September 2014 (GV. NRW S. 547), erlässt die Hochschulwahlversammlung Hochschule Bochum folgende Ordnung:

Inhalt:

- § 1 Mitglieder; Aufgaben
- § 2 Findungskommission
- § 3 Sitzungen der Hochschulwahlversammlung
- § 4 Wahl oder Abwahl der Mitglieder des Präsidiums
- § 5 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 6 In-Kraft-Treten

§ 1 Mitglieder; Aufgaben

- (1) ¹Die Mitgliedschaft in der Hochschulwahlversammlung regelt § 22 Abs. 1 der Grundordnung.
- (2) ¹Die Hochschulwahlversammlung wählt die Mitglieder des Präsidiums der Hochschule Bochum oder wählt sie ab; das Verfahren regelt § 21 der Grundordnung.

§ 2 Findungskommission

- (1) ¹Mitgliedschaft, Zusammensetzung und Aufgaben der jeweiligen Findungskommission regelt § 19 der Grundordnung.
- (2) ¹Die jeweilige Findungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) ¹Die jeweilige Findungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Die Findungskommission tagt nichtöffentlich.
- (4) ¹Die jeweilige Findungskommission veranlasst die Ausschreibung der Stellen der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder, es sei denn, dass der Senat und der Hochschulrat beschlossen haben, die jeweilige Amtsinhaberin oder den jeweiligen Amtsinhaber zu einer erneuten Kandidatur aufzufordern und in diesem Zusammenhang einen Verzicht auf das Ausschreibungserfordernis empfehlen, und Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten für den Ausschreibungsverzicht besteht.
- (5) ¹Die Wahlempfehlung, die die jeweilige Findungskommission der Hochschulwahlversammlung gem. § 19 Abs. 4 der Grundordnung unterbreitet, kann eine oder bis zu drei Personen umfassen und eine Rangfolge vorsehen. ²Hinsichtlich der von der designierten Präsidentin oder dem designierten Präsidenten vorgeschlagenen nichthauptberuflichen Präsidiumsmitglieder kann die Findungskommission eine Stellungnahme abgeben.

§ 3 Sitzungen der Hochschulwahlversammlung

- (1) ¹Zu Sitzungen der Hochschulwahlversammlung, in denen die Wahl oder Abwahl von Mitgliedern der Hochschulleitung nicht vorgesehen ist, lädt die oder der Vorsitzende bzw. die oder der stellvertretende Vorsitzende mit einer Frist von mindestens fünf Werktagen auf elektronischem Wege ein. ²Die Einladung zu Sitzungen, in denen die Wahl oder Abwahl vorgesehen ist, regelt § 21 Abs. 3 der Grundordnung.
- (2) ¹Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn jeweils eine einfache Mehrheit der in ihr stimmberechtigten Senatsmitglieder und Hochschulratsmitglieder anwesend ist; für die Senatsmitglieder gilt dies unabhängig von ihrer Gruppenzugehörigkeit.
- (3) ¹Sitzungen der Hochschulwahlversammlung zur Vorstellung und Anhörung der von der Findungskommission zur Wahl vorgeschlagenen Personen sind hochschulöffentlich; auf Vorschlag der Findungskommission kann die Hochschulwahlversammlung die Hochschulöffentlichkeit ausschließen. ²Beratungen über die zur Wahl vorgeschlagenen Personen finden in nichtöffentlicher Sitzung statt.

§ 4 Wahl oder Abwahl der Mitglieder des Präsidiums

(1) ¹Die Wahl eines Präsidiumsmitglieds erfordert die Mehrheit der Stimmen des Gremiums und zugleich die Mehrheit der Stimmen innerhalb seiner beiden Hälften (Hochschulrat, Senat). ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(2) ¹Bei der Wahl bzw. Abwahl der Mitglieder des Präsidiums gem. § 21 der Grundordnung werden für die beiden Hälften der Hochschulwahlversammlung (Senatsmitglieder, Hochschulratsmitglieder) unterschiedliche Stimmzettel verwendet, um die Stimmgewichtung gem. § 21 Abs. 4 der Grundordnung vornehmen zu können; die Stimmzettel enthalten den dafür jeweils anzuwendenden Gewichtungsfaktor.

(3) ¹Schlägt die Findungskommission der Hochschulwahlversammlung bei der Besetzung der Stellen der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder nach § 2 Abs. 5 mehr als eine Person zur Wahl vor, erstrecken sich die bis zu drei Wahlgänge (vgl. § 21 Abs. 5 der Grundordnung) zuerst ausschließlich auf die erstplatzierte Kandidatin oder den erstplatzierten Kandidaten. ²Ist diese oder dieser im dritten Wahlgang nicht gewählt, erfolgen bis zu drei Wahlgänge ausschließlich hinsichtlich der zweitplatzierten Kandidatin oder des zweitplatzierten Kandidaten. ³Sofern auch diese oder dieser im dritten Wahlgang nicht gewählt ist, erfolgen bis zu drei Wahlgänge ausschließlich hinsichtlich der drittplatzierten Kandidatin oder des drittplatzierten Kandidaten.

§ 5 Auslegung der Geschäftsordnung

¹Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. ²Wird der Entscheidung widersprochen, entscheidet die Hochschulwahlversammlung; § 21 Abs. 5 der Grundordnung zur Stimmrechtsgewichtung ist zu beachten.

§ 6 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.